

## KONSUM &amp; MEHR

## Mähroboter mit Mängeln

Sicherheit oft vernachlässigt

Von acht Mährobotern ist kein einziger „gut“ oder „sehr gut“. Das ist das ernüchternde Ergebnis einer Untersuchung der Stiftung Warentest („test“, Ausgabe 4/2024). Besonders gravierende Mängel zeigten die Geräte bei der Sicherheitsüberprüfung. Mithilfe einer Attrappe simulierten die Tester einen Kinderarm. Sieben von acht Geräten stoppten nicht.

Weil es sich bei der Attrappen-Prüfung nicht um eine Normprüfung handelt, erhielten sechs Modelle immer noch ein „ausreichend“ für die Sicherheit. In der Gesamtwertung schafften es so noch fünf Geräte zu einem „befriedigend“. Die drei besten Modelle waren der Husqvarna Automower Aspire R4 für 1090 Euro mit einer sehr guten Mähleistung, eine gute Leistung zeigten der Gardena Smart Sileno City (1100 Euro) und der Robolinho 520W von Solo by Al-Ko (875 Euro).

Der Freelexo CAM 500 von Einhell schnitt am besten in der Sicherheitsprüfung ab. Er überfuhr den Kinderarm nicht. Allerdings brach er aus seinem Zuständigkeitsbereich aus und erhielt deshalb nur ein „ausreichend“. dpa

## DAS URTEIL

## Selbstständig oder nicht?

Wer Einsatzverträge für die Arbeit als Ordner erhält und darüber für einzelne Veranstaltungen eingestellt wird, ist dennoch abhängig beschäftigt. Solche Verträge sind kein Nachweis für Selbstständigkeit. Der Arbeitgeber muss die Sozialabgaben zahlen. Auf eine entsprechende Entscheidung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt macht der Deutsche Anwaltverein aufmerksam.

In dem Fall klagte eine Sicherheitsfirma, die ihre Leute in Fußballstadien, Festzelten oder Diskotheken einsetzte. Sie kontrollierten etwa Eintrittskarten, lenkten Besucherströme und sorgten für Sicherheit. Sie wurden für einzelne Veranstaltungen eingestellt und erhielten dafür Einsatzverträge. Diese Verträge sollten ein Arbeitsverhältnis ausschließen und stattdessen eine selbstständige Tätigkeit suggerieren.

Das Landessozialgericht sah in den abgeschlossenen Engagementverträgen einen „Etikettenschwindel zur Verschleierung des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses“. Die Beschäftigten hätten keinen Gestaltungsspielraum bei ihrer Tätigkeit, würden ihre Arbeit persönlich einbringen und hätten keinen Einfluss auf die Höhe ihrer Vergütung.

Das Gericht urteilte, der Auftraggeber habe als Arbeitgeber der Aufzeichnungspflicht nachzukommen und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. dpa  
Az.: L 3 BA 6/19

## Freibeträge und Pauschalen

Was bei der Steuererklärung neu ist und worauf vor allem pflegende Angehörige achten sollten

VON MECHTHILD HENNEKE

Neue Fristen, neue Freibeträge und ein neuer Name: Bei der Steuererklärung 2023 gibt es Veränderungen, die für die Verbraucher und Verbraucherinnen interessant sind. Eine wichtige betrifft die Homeofficepauschale, die jetzt Tagespauschale heißt. Andere beziehen sich auf die Abschreibungsmöglichkeiten für Familien und pflegende Angehörige. Wir haben bei Fachleuten nachgefragt, worauf bei der Steuererklärung zu achten ist.

## Fristen

Auch in diesem Jahr gibt es verlängerte Fristen für die Abgabe der Steuererklärung 2023. Wer sie selbst erstellt, hat bis zum 31. August dieses Jahres dafür Zeit. Da dieser Tag auf einen Samstag fällt, verschiebt sich der Termin auf Montag, den 2. September. Zieht man ein Steuerbüro oder einen Lohnsteuerhilfeverein hinzu, muss die Erklärung spätestens am 2. Juni 2025 eingereicht werden. Das ist wiederum der Montag nach dem eigentlichen Stichtag 31. Mai. Wer freiwillig abgibt, hat dafür vier Jahre Zeit, also bis zum 31. Dezember 2027.

„Aufgrund der Pandemie wurden die Abgabefristen verlängert. Ab 2025 gelten wieder die ursprünglich gesetzlich festgelegten Fristen“, sagt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin des Bundesverbands Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Die Mehrheit der Angestellten ist nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Es ist für viele von ihnen aber lukrativ: „Im Durchschnitt erhalten Steuerzahler laut Statistischem Bundesamt im Falle einer Steuererstattung 1095 Euro Steuern vom Finanzamt zurück“, sagt Daniela Karbe-Geßler, Abteilungsleiterin Steuerrecht und Steuerpolitik beim Bund der Steuerzahler. Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende müssen eine Steuererklärung abgeben, aber auch Arbeitnehmer, die zum Beispiel Nebeneinkünfte aus Vermietungen oder die Steuerklasse IV mit Faktor haben. Ob eine Pflicht besteht oder nicht, müssen Steuerzahler:innen selbst herausfinden.

## Homeofficepauschale

Bisher konnten fünf Euro pro Tag und 120 Tage Homeoffice im Jahr geltend gemacht werden. Für das Steuerjahr 2023 können nun sechs Euro pro Tag und 210 Tage Homeoffice aufs Jahr veranschlagt werden. „Maximal sind 1260 Euro für die Tätigkeit im Homeoffice absetzbar“, sagt Bauer. Die Pauschale ist auf den Werbungskosten-Pauschbetrag anzurechnen. Wichtig zu wissen: Die Tagespauschale ist nicht vom häuslichen Arbeitszimmer abhängig. „Auch wer am Küchentisch oder im Kinderzimmer arbeitet, kann die Pauschale geltend machen“, sagt sie. Bei der Anzahl der Tage ist es wichtig, genau Buch zu führen. Wer ein- oder zweimal in der Woche ins Büro fährt, sollte sich diese Tage notieren. Hier kann die Pendlerpauschale für eine einfache Wegstrecke (30 Cent für die ersten 20 Ki-



lometer, danach 38 Cent) geltend gemacht werden.

Lediglich besondere Berufsgruppen wie Lehrer:innen oder Außendienstmitarbeiter:innen können am gleichen Tag sowohl Pendler- als auch Tagespauschale in der Steuererklärung eintragen. „Voraussetzung ist, dass den Angestellten beim Arbeitgeber kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht und sie auf einen Arbeitsplatz zu Hause angewiesen sind“, sagt Bauer. Gibt es ein separates Arbeitszimmer und bildet dieses den beruflichen Mittelpunkt der Tätigkeit, können sämtliche Kosten als Werbungskosten abgesetzt werden. Bisher mussten dafür Ausgaben wie Miete oder Strom, anteilig ermittelt werden. Alternativ kann auch die sogenannte Jahrespauschale von 1260 Euro angesetzt werden.

## Pflege-Pauschbetrag

Wer Eltern, Geschwister oder andere Verwandte ab dem Pflegegrad 2 in seiner oder deren Wohnung unentgeltlich betreut, kann einen Pflege-Pauschbetrag absetzen. „Viele vergessen jedoch, diesen in ihrer Steuererklärung zu beantragen“, sagt Bauer. Auch Ehepartner:innen, nahestehenden Freunden oder Nachbarn steht der Steuervorteil zu. Für jeden Angehörigen können pflegende einen Pflege-Pauschbetrag in der Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“ geltend machen. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem Pflegegrad. Bei

Pflegegrad 2 sind es 600 Euro, 1100 Euro bei Pflegegrad 3 und 1800 Euro bei Pflegegrad 4 und 5 oder bei Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis. „Die Ausgaben müssen sie nicht gesondert nachweisen“, so Bauer. Kümmern sich mehrere Angehörige um einen Pflegebedürftigen, wird der Pauschbetrag aufgeteilt. Das gilt auch dann, wenn professionelle Dienste engagiert sind.

## Freibeträge

Der Grundfreibetrag erhöht sich 2023 um 561 Euro auf 10 908 Euro, bei Ehepaaren ist er doppelt so hoch. Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine hat ausgerechnet, dass eine Alleinstehende mit 30 000 Euro Jahreseinkommen gegenüber 2022 rund 250 Euro weniger Steuern zahlen muss, ein zusammenveranlagtes Ehepaar mit 60 000 Euro Einkommen rund 500 Euro weniger.

Der Kinderfreibetrag liegt für 2023 bei 6024 Euro pro Kind beziehungsweise bei 3012 Euro für jedes Elternteil. Das Kindergeld wurde im vergangenen Jahr auf 250 Euro erhöht. Der Ausbildungsfreibetrag für volljährige Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden und auswärts untergebracht sind, wird auf 1200 Euro pro Kalenderjahr erhöht. Voraussetzung für die Gewährung des Ausbildungsfreibetrages ist, dass die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag haben.

## Elster oder Papier?

„Grundsätzlich kann man die Steuererklärung auf Papier oder digital abgeben“, sagt Karbe-Geßler. Die Formulare gibt es online oder beim Finanzamt, sie können am Rechner ausgefüllt und ausgedruckt oder per Hand ausgefüllt werden. „Die Abgabe in digitaler Form kann für den Steuerzahler von Vorteil sein“, so Karbe-Geßler. „Sind alle Angaben korrekt und plausibel, kann die Prüfung der Steuererklärung voll automatisch passieren.“ „Dadurch kann der Steuerbescheid schneller erlassen werden und eine mögliche Steuererstattung erfolgen“, so Bauer. Der Bund der Steuerzahler untersucht zurzeit, inwieweit die Prüfung bei den Finanzämtern bereits elektronisch erfolgt. „Wir gehen derzeit von rund 20 Prozent aus“, sagt Karbe-Geßler. Jede fünfte Prüfung würde damit ohne Vorlage beim Finanzbeamten erfolgen – in der Fachsprache wird von „Autofällen“ gesprochen. Damit eine Steuererklärung zum Autofall wird, ist es wichtig, insbesondere bei den Grunddaten wie Adresse, Bankverbindung oder auch Berufsbezeichnung keine Fehler zu machen. „Hilfreich ist es, statt ‚Angestellter‘ den genauen Beruf anzugeben. Dadurch kann eine weitere Beleganforderung vermieden werden“, sagt Bauer. Jedoch übermitteln die meldepflichtigen Stellen dem Finanzamt aktualisierte Daten. Bauer rät, die Angaben Punkt für Punkt abzugleichen.